H 4923

Das Familienheim

Fachorgan der Katholischen Familienheimbewegung
4. Quartal 2013 62. Jahrgang

Heckenhaus in der Ortschaft Höfen im Naturpark Nordeifel: Im Eifelörtchen Höfen gibt es zudem einen Hecken-Wanderweg. Zahlreiche Häuser verbergen sich hier hinter hohen Buchenhecken. Sie sind Zierde, bieten aber auch Schutz vor Regen, Sturm, Nebel, Schnee und Eis. Das Foto stammt von unserem Mitglied Heinz Tiemann aus Herzogenrath.

Versicherung prüfen
Seine Versicherungen hin und wieder zu durchforsten lohnt sich. Teilweise sind sie überflüssig oder nicht mehr passend. *Seite 6*

Klauseln im Mietvertrag prüfen
Nicht alle Klauseln, die in einem Mietvertrag schriftlich festgehalten sind, müssen auch befolgt werden. Wird der Mieter unangemäßen benachteiligt, sind die Klauseln nicht mehr bindend. *Seite 4*

Sterben im sozialen Netzwerk
Soziale Netzwerke gehören bereits zum Alltag. Schwierig kann es aber werden, wenn die Daten gelöscht werden sollen. *Seite 8*

Liebe Leserinnen und Leser,

die Koalitionsverhandlungen sind in vollem Gange. Gerade hat sich die zuständige Arbeitsgruppe aus CDU/CSU und SPD auf ein „Paket für bezahlbares Wohnen“ geeinigt. Mietpreisbremse in angespannten Wohnungsmärkten, die Regeln, wonach der Vermieter die Kosten energiesparender Sanierungen auf die Mieter umlegen kann, sollen enger gefasst werden. Maklergebühren soll der Mieter nur noch dann zahlen, wenn er den Makler einschaltet. Der Vermieter kann sich möglicherweise über neue Steuerabschreibungsmöglichkeiten (degressive Afa) freuen. Der Mieter freut sich zurecht über solche Nachrichten und die Abschreibungsmöglichkeiten setzen wichtige Anreize für Investoren von Mietwohnungsneubau. Und eins ist sicher: Wird das Angebot größer, entspannt sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt.

Ärgerlich ist jedoch wieder einmal, dass das selbstgenutzte Wohneigentum keine Beachtung findet.

Ich möchte nochmals daran erinnern: Bis zum Jahr 2050 sollen Wohngebäude in Deutschland nach den Plänen der Bundesregierung 80% weniger Energie verbrauchen. Laut einer Studie der TU Darmstadt wird das bis zum Jahr 2050 rund 1,7 – 2,1 Billionen! Euro kosten. Die Kosten für die Bewohner eines Einfamilienhauses würden sich nach diesen Rechnungen um 140-260 Euro mtl. erhöhen. Weitere Kostensteigerung bei Energie, Wasser und Abwasser sowie der Grundsteuer sind ebenfalls zu erwarten.

Wenn wir auch in Zukunft weiterhin selbstgenutztes Wohneigentum in unserer pluralistischen Gesellschaft wollen, darf die Politik Eigentümer von selbstgenutzten Wohnraum und junge Familien, die diese äußerst beliebte und gesellschaftlich wichtige Wohnform noch realisieren möchte, nicht alleine lassen.

Wir brauchen bürokratisch einfache und technologieoffene Förderprogramme der KfW-Bank.

Wir brauchen Programme, die Beständigkeit besitzen und nicht alle Nase lang geändert werden. Wir brauchen Programme die für den Verbraucher attraktiv, verständlich und unbürokratisch zu beantragen sind. Wir brauchen einen Bürgschaftsfond, der denen hilft, die aus

welchen Gründen auch immer nicht genug Sicherheiten beibringen können. Für bauwillige Familien benötigen wir Fördermittel, die diesem Namen gerecht werden. Wohnriester allein ist keine adäquate Alternative.

Ich wünsche Ihnen schon jetzt ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für 2014!
Bleiben Sie uns treu.

Ihr Andreas Hesener

Sonnenblume erreichte 3,34 Meter

Maria und Willi Schleimer aus dem Brüggenkamp (Bockum-Hövel) gewannen den Sonnenblumenwettbewerb der Siedlergemeinschaft Selbsthilfe. Ihre Sonnenblume erreichte eine Höhe von 3,34 Metern. Platz zwei mit 2,94 Metern gewann die Blume der Familie Oesterschulze und den dritten Platz die der Familie Altenwirth mit 2,91 Metern.

Maria und Willi Schleimer vor ihrer Blumenpracht.

4

4. Quartal 2013
62. Jahrgang
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Telefon (0251) 4901811
Telefax (0251) 4901818
E-Mail: info@vks-muenster.de
Internet:
www.familienheimbewegung.de

SEPA-Umstellung: Hinweis an unsere Mitglieder

Sehr geehrtes Mitglied,
wir nutzen bei Ihnen als Vereinsmitglied für die Begleichung der Beiträge das Lastschriftverfahren. Auf Grund der Umstellung des Zahlungsverkehrs auf das SEPA-Zahlungsverfahren stellen wir ab 2014 unsere Lastschriften-einzüge auf das europaweit einheitliche SEPA-Lastschriftverfahren um.
Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt. Dieses Lastschriftmandat wird durch die

- **Mandatsreferenz (die Mandatsreferenz ist Ihre Mitgliedsnummer / Versicherungsnummer)**
- **Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer DE70ZZZ00000018885 gekennzeichnet. Die Daten werden bei allen zukünftigen Lastschriften angegeben.**

Warm in der kalten Jahreszeit

Das geht in unseren Breitengraden nur mit einer intakten Heizung. Wenn möglich sollte eine umfassende Überprüfung schon vor Beginn der Heizperiode erfolgen. Wenn es richtig kalt wird und die Heizung ausfällt, kann es teuer und ärgerlich werden.

So ein Kamin strahlt Wärme aus. Damit die gesamte Heizungsanlage im Haus funktioniert, sollte sie vor der Heizperiode vom Fachmann genau überprüft werden *Foto: Stefan Ulbricht / pixelio.de*

Das Einfachste ist das Entlüften der Anlage. Befindet sich Luft im Heizkörper, wird das heiße Wasser, das durchgepumpt wird, nicht optimal verteilt. Die Folge ist schnell ungemütlich. Auch ein voll aufgedrehter Heizkörper wird nicht richtig warm.
Zum Entlüften wird das Ventil an dem Heizkörper mit einer Zange oder einem speziellen Vierkantschlüssel langsam aufgedreht. Es befindet sich in der Regel an der Seite des Radiators. Sobald keine Luft mehr entweicht und Wasser austritt, kann das Ventil wieder geschlossen werden.
Ein Fachmann kommt am besten jährlich zu einer Wartung vorbei. Der Heizungsexperte überprüft die Abgaswerte, stellt die Elektronik richtig ein, kontrolliert und tauscht notfalls Verschleißteile aus. Für den Verbraucher zahlt sich dabei die Reinigung des Heizkessels oder der Gastherme schnell aus. Rückstände auf Düsen oder den Brennern können die Wärmeabgabe behindern. Laut Auskunft der Verbraucherzentralen kann ein Millimeter Ruß den Energieverbrauch um bis zu fünf Prozent in die Höhe treiben.
Eine regelmäßige Wartung verlängert die Lebensdauer der Anlage, erhöht ihren Wirkungsgrad und verringert die Brennstoffkosten. Neu sind auch die Empfehlungen für einen „hydraulischen Abgleich“. Bei dieser Feinjustierung wird die Anlage so eingestellt, dass jeder Heizkörper genau mit der Menge an Wasser versorgt wird, die nötig ist, um die gewünschte Raumtemperatur zu schaffen. Der Abgleich kostet rund 500 Euro. Er wird einmal gemacht, danach nur noch nach Umbauten und Modernisierungen.
Auch die Regelung muss optimal eingestellt sein. So sollte die Vorlauftemperatur, mit der das Wasser vom Kessel zum Heizkörper fließt, nicht zu hoch sein. Jedes Grad weniger an Raumtemperatur spare etwa sechs Prozent Heizenergie ein. Auch eine Nachtabsenkung der Vorlauf- sowie der Raumtemperatur spart Geld. Die regelmäßige Kontrolle durch den Besitzer ist auch sehr wichtig. Schnell können dabei Unregelmäßigkeiten an der Anlage festgestellt und eine Wartung in Auftrag gegeben werden, bevor die Anlage ausfällt.

Eigengenutztes Heim bleibt geschützt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Beschluss vom 7.8.2013 entschieden, dass ein eigenes Haus oder eine Wohnung nicht zwangsläufig als Vermögen gilt, das für den Unterhalt der pflegebedürftigen Eltern eingesetzt werden muss.
Der BGH wies darauf hin, dass „eine angemessen selbst genutzte Immobilie“ in die Berechnung des Unterhalts nicht einfließt. Somit bleibt ein elementarer Vermögensbestandteil vor dem Zugriff der Sozialhilfeträger geschützt. In §§ 1601 und f des Bürgerlichen Gesetzbuch sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander zu unterhalten und müssen dafür auch ihr Vermögen einsetzen. Das betonte der BGH in seiner Entscheidung erneut. Jedoch gilt diese Unterhaltsverpflichtung nicht uneingeschränkt:
So steht dem Unterhaltspflichtigen ein Selbstbehalt zu und er darf zudem Geld für die eigene Altersabsicherung zurückstellen.Dazu gehört auch die selbstgenutzte Immobilie, die der Unterhaltspflichtige folglich nicht für den Unterhalt einsetzen muss.
I(BGH, Beschluss v. 7.8.2013, XII ZB 269/12)

Mietvertrag: Nicht alle Klauseln müssen eingehalten werden

Besonders in Zeiten, wo in manchen Städten enormer Wohnungsmangel besteht, unterschreiben Wohnungssucher fast jeden Mietvertrag. Trotzdem müssen nicht alle Klauseln eingehalten werden.

Besonders Vorschriften in Standardmietverträgen, die den Mieter unangemessen benachteiligen sind nach gesetzmäßiger Überprüfung nicht rechtmäßig.

Rechtmäßigkeit der Verträge

Auch der Gesetzgeber ist inzwischen tätig geworden. Mieter müssen trotz unterschriebenem Mietvertrag nicht alles einhalten, was vereinbart wurde. So kann ein Mieter trotz vorformulierter Klausel nicht dazu verpflichtet werden, die Schäden seines Vormieters zu beheben. Ebenso kann nicht verlangt werden, dass währen der Mietzeit, sowie bei Auszug renoviert werden muss. In vielen Mietverträgen findet man deshalb feste Fristen für Schönheitsreparaturen, zum Beispiel drei Jahre für Küche und Bad, fünf für Schlaf- und Wohnräume. In der Regel sind derartige starre Fristenpläne ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Zustand der Wohnung jedoch unwirksam. Die Richter sind der Ansicht, eine solche Klausel dürfte nur als Richtlinie formuliert werden, denn sonst würden Mietern auch Schönheitsreparaturen vorgeschrieben, obwohl gar kein Bedarf bestehe (Bundesgerichtshof, AZ: VIII ZR 361/03).

Auf Wortwahl achten

Vermieter müssen bei Verträgen besonders auf die Wortwahl achten. Eine Frist, die „mindestens“ eingehalten werden soll, ist unwirksam. Soll die Renovierung „im Allgemeinen“, „generell“ oder „grundsätzlich“ nach einer gewissen Frist stattfinden, ist die Klausel dagegen vor Gericht gültig. Stehen vertraglich vereinbarte und notwendige Renovierungsarbeiten an, so können diese vom Mieter selbst durchgeführt werden. Eine Klausel, die dem Mieter vorschreibt, er müsse Schönheitsreparaturen auf seine Kosten durch einen Fachmann durchführen lassen, ist nicht wirksam (OLG

Nicht alle Klauseln, die in Mietverträgen formuliert werden, müssen auch tatsächlich eingehalten werden. *Foto:Erich Westendarp / pixelio.de*

Stuttgart, Az.– 8 ReMier 2/92). Ebenfalls ist der Mieter bei Auszug nicht dazu verpflichtet sämtliche Tapeten von den Wänden zu entfernen (BGH, Az. VIII ZR 109/05). Doch nicht alle Verfahren gehen zu Lasten des Vermieters aus. Ist der Mieter mit vertraglich wirksamen, festgelegten Schönheitsreparaturen im Verzug, können Vermieter diese selbst durchführen und dafür während des laufenden Mietverhältnisses vom Mieter einen Kostenvorschuss verlangen.
In einem sehr eindeutigen Fall führte ein Mieter in 50 Jahren keine Schönheitsreparaturen durch, weil keine Fristen im Mietvertrag vereinbart worden waren. Die Vermieterin forderte ca. 13.000 Euro Vorschuss für die Durchführung der Arbeiten. Zu Recht, wie der Bundesgerichtshof befand (BGH, AZ: VIII ZR 192/04/).

Vermieter muss informiert werden

Besteht in einer Wohnung ein Mangel, sollte der Mieter den Vermieter über die notwendigen Reparaturarbeiten informieren und falls er diesen nicht nachkommt mahnen. Beauftragt der Mieter jedoch vorschnell einen Handwerker zur Beseitigung des Schadens, so muss er unter Umständen die dafür entstandenen Kosten selbst tragen. Denn grundsätzlich hat der Vermieter das vorrangige Recht Schäden beseitigen zu lassen, ohne vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

Mängel müssen beseitigt werden

Nur wenn der Vermieter mit der Erledigung in Verzug gerät oder aber ein sofort zu behebender Notfallschaden auftritt, dürfen Mieter eigenständig handeln und das ausgegebene Geld zurückverlangen (BGH, Az.: VIII ZR 222/06). Eigentlich ist der Vermieter dem Gesetz nach dazu verpflichtet, sich um die Beseitigung von Mängeln an seinem Eigentum zu kümmern und für sie aufzukommen. Dabei spiele es keine Rolle, ob sie sich im Innen- oder Außenbereich des vermieteten Wohnraums befinden und wie groß sie sind. Allerdings können durch eine mietvertragliche Vereinbarung gewisse Reparaturen zur Mieterpflicht gemacht werden.
Die betreffende Klausel heißt „Kleinreparaturklausel“. Die Mängel, die durch sie vom Vermieter auf den Mieter umgewälzt werden können, sind sogenannte Bagatellschäden, wie etwa das Erneuern von Duschschlauch und Sicherung, der Ersatz eines defekten Heizungsthermostats oder das Schmieren quietschender Türscharniere. Voraussetzung dafür, dass die Reparatur unter die Kleinreparaturklausel fällt, ist, dass das Schadensausmaß und die entstehenden Kosten relativ gering sind. Ursprünglich lag die Höchstgrenze für solche Arbeiten bei 75 Euro.

Kein gesetzlicher Festbetrag

Da aber kein gesetzlicher Festbetrag existiert und die Handwerker- und Materialpreise im Laufe der Jahre gestiegen sind, hat sich der Höchstbetrag der Kleinreparaturklausel nach oben verschoben. Durchschnittlich werden derzeit um die 100 Euro pro Reparatur akzeptiert. Neben der Kosten-Obergrenze gibt es noch eine Reihe anderer Bestimmungen in dieser Klausel. Eine der wichtigsten besagt, dass sie nur Instandhaltungen an den Teilen der Wohnung umfasst, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters unterliegen. Darunter fallen Installationsgegenstände für Elektrizität, Wasser und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse sowie die Verschlussvorrichtungen von Fensterläden. Wenn eine Kleinreparaturklausel im Mietvertrag steht, darf der Mieter vom Vermieter keinesfalls beliebig oft zur Kasse gebeten werden. Vielmehr müsse eine Grenze vereinbart werden. In der Rechtsprechung werden bis zu 9 Prozent der Jahresmiete als legitim betrachtet.

Kleinreparaturklausel

Ist die im Vertrag veranschlagte Grenze signifikant höher, ist die Kleinreparaturklausel automatisch unwirksam und der Vermieter muss selbst für die Bagatellschäden aufkommen. Gleiches gilt, wenn der für die Einzelreparatur angesetzte Betrag viel zu hoch ist. Oder wenn Gegenstände in der Klausel aufgezählt werden, die nichts in ihr zu suchen haben. Auch Reparaturen außerhalb der Wohnung fallen nicht unter die Kleinreparaturklausel. Oft verlangen Vermieter auch, dass sich der Mieter anteilig bis zur Höchstgrenze von 100 Euro an den Reparaturen beteiligt. Das ist unrichtig, weil solche Reparaturen nicht mehr Kleinreparaturen sind.

Kurz notiert

„Zauneinigkeit“ gilt auch für den Nachfolger

Wurde zwischen zwei Wohngrundstücken in beiderseitigem Einverständnis ein (hier: Jäger-)Zaun auf die Grenze gesetzt, so darf ein neuer Nachbar dies nicht dadurch konterkarieren, dass er - auf seinem Grundstück - einen weiteren „blickundurchlässigen“ Zaun anbringt, der den vorhandenen um fast das Doppelte überragt. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (hier: § 921 BGB). Nach dieser Vorschrift kann jeder Grundstückseigentümer, der sich mit einem Nachbarn „ausdrücklich oder stillschweigend für eine bestimmte Grenzeinrichtung entschieden“ hat, „die Erhaltung der Grenzanlage auch in ihrer äußeren Beschaffenheit und in ihrem Erscheinungsbild verlangen“.
Wer einen neuen Nachbarn bekommt, der sich an diese Regel nicht hält, der darf ihn auf Beseitigung seines Zaunes verklagen. (BVfG, 1 BvR 1018/13)

Countdown für die Krankenversicherung

Wer zurzeit weder gesetzlich noch privat krankenversichert ist, muss sich jetzt sputen. „Nichtversicherte brauchen keine Beiträge nachzuzahlen, wenn sie sich bis 31. Dezember erneut bei ihrer/einer Krankenkasse anmelden“, appelliert die Verbraucherzentrale NRW an Betroffene, das wohltätige Geldgeschenk noch rasch zu nutzen:
„Denn ab dem neuen Jahr werden beim Gang in eine Krankenkasse rückwirkende Beiträge für die nichtversicherte Zeit weitestgehend wieder fällig“. Voraussetzung für den kompletten Beitragserlass ist allerdings, dass die versicherungslose Zeit mehr als drei Monate andauert und die in dieser Zeit entstandenen Behandlungskosten nicht nachträglich der Kasse in Rechnung gestellt werden. Auf diese Bedingungen zum Erlass der aufgetürmten Schulden einigten sich jetzt der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen und das Bundesgesundheitsministerium. „Um in den Genuss des Beitragsgeschenks zu kommen, sollten sich Nichtkrankenversicherte umgehend bei der Krankenkasse melden, bei der sie zuletzt versichert waren“, rät die Verbraucherzentrale NRW.

Verbrauchertipp: Welche Versicherungen

In den Wintermonaten ist häufig Zeit, sich auch mit unangenehmen oder lästigen Dingen zu befassen. Dazu gehört auch die Überprüfung der vorhandenen Versicherungen und Entrümplung der oft überfüllten Aktenordner. Dabei stellt man dann auch fest, dass einige Versicherungen geändert werden müssen, weil neue Risiken hinzugekommen sind. Überprüft werden sollte auch die Aktualität der hinterlegten Bedingungen.

Es lohnt sich, das Dickicht der Versicherungen zu durchforsten. Manche sind überflüssig, bei anderen haben sich die Risiken verändert. Eine gute Beratung kann helfen. *Foto: © Marco2811 - Fotolia.com*

Die meisten Menschen haben Glück. Sie erleiden im Laufe ihres Lebens keinen schweren Unfall, verlieren nicht ihr Hab und Gut und sind gesund genug, um bis ins Alter ihrem Beruf nachzugehen.

Wenn sie doch einmal das Glück verlässt, können Versicherer sie auffangen. Sie begleichen Schäden, zahlen Renten oder für Behandlungen und Anschaffungen, wenn ein Versicherter nach einem unerwarteten Ereignis vor dem Ruin steht. Gegen Berufsunfähigkeit, Verkehrsunfälle oder Krankheit sollte sich jeder absichern.

Jeder kann versehentlich fremdes Eigentum beschädigen oder andere verletzen - etwa, weil er unaufmerksam über die Straße läuft und einen Unfall verursacht. Der Schaden erreicht unter Umständen eine schwindelerregende Summe, die kaum jemand selbst tragen kann. Daher ist eine Privathaftpflichtversicherung unverzichtbar. Sie sollte Sach- und Personenschäden mit mindestens 3 Millionen Euro abdecken. Hunde – und Pferdehalter, Bauherren, Öltankbesitzer, Vermieter von Immobilien brauchen oft eine spezielle Absicherung.

Ein motorisiertes Gefährt kann viel Unheil anrichten. Deshalb ist die wichtigste Versicherung für Autofahrer die Kfz-Haftpflicht. Sie ist sogar gesetzlich vorgeschrieben und springt ein, wenn der Fahrer einen Unfall verursacht und dabei andere schädigt. Eine gewöhnliche Privathaftpflicht reicht da nicht. In Deutschland ist jedes Fahrzeug im Durchschnitt mit einem jährlichen Beitrag von ungefähr 240 Euro in der Kfz-Haftpflicht versichert. Eine Kaskoversicherung erstattet Schäden am eigenen Fahrzeug, etwa nach einem Diebstahl, Sturmschäden oder einem Brand. Die Vollkasko springt zusätzlich ein, wenn der Fahrer einen Unfall verursacht hat oder andere Personen mutwillig das Fahrzeug beschädigten. Sie ist für Neuwagen sinnvoll, die Teilkasko hingegen meist nur für ältere, aber immer noch höherwertige Autos. Gerade für Vielfahrer kann eine Verkehrsrechtsschutzversicherung sinnvoll sein. Ebenso bieten die Versicherer auch Rechtsschutz für Privatleute, Berufstätige, Mieter und Eigentümer.

Viele Menschen fürchten, durch einen Unfall schwer verletzt zu werden nicht nur im Straßenverkehr. Die gesetzliche Unfallversicherung, die über den Arbeitgeber abgeschlossen ist schützt am Arbeitsplatz und auf dem Hin- und Rückweg, ebenso in der Schule, Hochschule und im Kindergarten. Eine private Unfallversicherung kommt zusätzlich für die Folgen von Unfällen auf, die sich in der Freizeit ereignen. Für einen dauerhaften Gesundheitsschaden leistet sie in der Regel einen einmaligen Beitrag oder eine monatliche Rente. Unterstützung bei den finanziellen Folgen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bietet die Berufsunfähigkeits-Versicherung. Oft sind Krankheiten die Ursache dafür, dass Menschen aus ihrem Beruf ausscheiden müssen. Diese Versicherung tritt ein, wenn ein Mensch seinen Beruf etwa wegen einer Depression, eines Rückenleidens

sind die richtigen?

oder Krebs beenden muss. Wenn ein Mensch seinen Beruf nicht mehr ausüben kann, zahlt sie eine Rente aus – egal ob nach einem Unfall oder einer Krankheit. Für Menschen mit Vorerkrankungen ist es manchmal schwer, Schutz zu bekommen. Mitunter schließen die Versicherer bestimmte Vorerkrankungen aus, die dann nicht mehr mitversichert sind. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, bei mehreren Versicherern einen Antrag zu stellen und sich das beste Angebot auszusuchen. Menschen mit schweren Krankheiten haben kaum eine Chance, sich gegen Berufsunfähigkeit abzusichern. Für sie bleibt meist nur die Unfallversicherung. Auch für Kinder bieten die Versicherungsgesellschaften Unfallversicherungen an. Auch gibt es eine Kinderinvaliditätsversicherung. Die kostet etwas mehr als eine Unfallversicherung, zahlt aber auch nach einer Krankheit.

Weit verbreitet ist die Hausratversicherung. Sie erstattet den Neuwert der Gegenstände in der eigenen Wohnung oder im Eigenheim. Die Kaufbelege für wertvolle Gegenstände sollten Kunden aufbewahren. Für Immobilienbesitzer ist die Wohngebäudeversicherung sehr wichtig. Denn ein großer Schaden am Haus oder ein Totalschaden z.B. durch Feuer in der Wohnung kann den Betroffenen in den finanziellen Ruin treiben.

In Deutschland muss jeder Mensch krankenversichert sein, gesetzlich oder privat. Die privaten Versicherer bieten darüber hinaus Zusatzversicherungen an. Das Krankenhaustagegeld etwa bekommt der Patient, solange er im Krankenhaus liegt. Danach stellt der Versicherer die Zahlung ein, auch wenn der Patient noch nicht wieder gesund ist. Besseren Schutz bietet das Krankentagegeld. Es ersetzt einen Teil des Einkommens, wenn ein Mensch besonders lange krankgeschrieben ist, zum Beispiel über sechs Wochen hinaus. Die Versicherung ist für alle sinnvoll, die nicht automatisch das Krankengeld der gesetzlichen Kassen erhalten. Dazu zählen Privatversicherte ebenso wie gesetzlich versicherte Selbstständige. Überlegenswert ist eine Zahnzusatzversicherung, denn die gesetzlichen Krankenkassen zahlen für Zahnersatz nur den pauschalen „Festzuschuss“. Der Betrag reicht in der Regel gerade einmal aus, um eine einfache medizinische Versorgung zur Hälfte zu finanzieren. Die Versicherung stockt diese Leistung auf. Wenn das Zahnleiden schon zum Abschluss der Zusatzversicherung bestand, gibt es allerdings kein Geld.

Mit einer Pflegezusatzversicherung können Versicherte die Leistung der Pflegekasse aufbessern, um sich für den Fall von Pflegebedürftigkeit zu schützen.

Für Reisende ist eine Auslandsreisekrankenversicherung wichtig, denn der Schutz der gesetzlichen Krankenkassen reicht im Ausland nicht aus. So erstatten sie keine Behandlungen auf Privatrechnung oder Krankenrücktransporte nach Deutschland, in den meisten Ländern außerhalb der europäischen Union entfällt ihr Schutz sogar ganz. Private Krankenversicherungen leisten im Ausland oft mehr als die Kassen, decken häufig aber auch keine Krankenrücktransporte ab. Daher ist auch für privat Versicherte zusätzlicher Schutz sinnvoll. Eine Lebensversicherung kann nach dem Tod eines Menschen verhindern, dass die Angehörigen eine finanzielle Katastrophe erleben. Eine Kapitallebensversicherung kombiniert eine Todesfallleistung mit einem Sparplan. Ebenso enthalten viele Rentenversicherungen eine Leistung im Todesfall.

Am besten ist es natürlich, wenn alles gut geht und der Kunde die Leistung niemals beansprucht. Das dürfte auch die Versicherer freuen. Wenn Sie feststellen, die eine oder andere Versicherung ist überflüssig geworden, müssen Sie kündigen. Kündigungsfristen müssen Sie aber einhalten.

Allgemein ist eine Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres möglich, frühestens aber nach drei Jahren ab Vertragsabschluss oder zum Ende der Vertragslaufzeit. Wenn der Versicherer den Beitrag erhöht, dürfen Sie zu dem Zeitpunkt kündigen, ab dem die Erhöhung wirksam wird. Sobald Sie der Versicherer davon informiert, müssen Sie binnen eines Monats die Kündigung abschicken. Sachversicherungen wie eine Auto-, Hausrat-, Haftpflicht- oder Wohngebäudeversicherung dürfen Sie auch mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Sobald die Höhe des regulierten Schadens feststeht oder der Versicherer ablehnt, bleibt Ihnen dafür ein Monat Zeit.

Vorsicht, wenn Sie eine Kapital-, Lebens-, Renten-, Sterbegeld- oder Ausbildungsversicherung kündigen wollen. Bei diesen Versicherungen ist eine Kündigung meist nicht ratsam. Hier kann eine Beitragsfreistellung günstiger sein, besonders, wenn der Ablauf der Versicherung nur noch wenige Jahre beträgt.

Wenn Sie Fragen rund um das Thema Versicherungen haben, können Sie uns gerne darauf ansprechen. Rufen Sie uns dann einfach an. Ansprechpartner zum Thema Versicherungen in unserem Hause ist Herr Christian Feierabend. Sie erreichen ihn unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800/0221000.

In jedem Sozialen Netzwerk stirbt das Nutzerkonto anders

Ob Facebook, Google+ oder XING: Soziale Netzwerke speichern Informationen und Erinnerungen über den Tod ihrer Nutzer hinaus. Bisweilen ist es für Angehörige schwer, an das digitale Erbe Verstorbener zu gelangen.

Neben Facebook gibt es weitere soziale Netzwerke, die alle unterschiedlich mit den Nutzerkonten umgehen. *Foto: Alexaner Klaus / pixelio.de*

Facebook ist mit rund 25 Millionen Mitgliedern das größte Online-Netzwerk in Deutschland. Jedes Jahr sterben statistisch Tausende von ihnen. Der Account und die Daten leben in der Regel weiter. „Wir kümmern uns nur um die Daten Lebender", erklärt Nils Schröder, stellvertretender Sprecher des NRW-Beauftragten für Datenschutz.

Im Trauerfall ist es für Angehörige meist unklar, welchen Zugriff sie auf die Profile haben und welche Daten Portale wie Google+ oder XING über den Tod hinaus speichern dürfen. Laut Gesetz treten Erben in die Vertragsverhältnisse von Verstorbenen ein - auch in Nutzungsverträge mit Onlineportalen. Erben können also verlangen, dass ein Account gelöscht wird.

Häufig ist es schwer, an die Zugangsdaten, Passwörter und digitalen Hinterlassenschaften zu gelangen. Facebook, der Kurznachrichtendienst Twitter und XING geben prinzipiell keine Login-Daten ihrer Nutzer heraus. Als Grund nennen sie den Schutz der Privatsphäre, der für sie auch mit dem Tod nicht endet.

Google+, der größte Facebook-Konkurrent, gibt zwar Zugangsdaten an Angehörige weiter. Die Hürden dafür sind aber hoch, gerade für deutsche Mitglieder. Zugriffs-Anträge werden nur am Firmensitz von Google+ bearbeitet, in den USA. Zu dem Antrag gehört eine Sterbeurkunde, die von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übertragen und anschließend beglaubigt werden müssen. Ein teures Unterfangen.

„Das Problem ist, dass wir in Deutschland nur ein Vertriebsbüro besitzen", so Pressesprecher Stefan Keuchel. Lediglich am Firmensitz könne Google Zugriffs- und Löschungsanträge bearbeiten.

Für Sabine Petri ist das „wenig nutzerfreundlich". Die Juristin bei der Verbraucherzentrale NRW fordert: „Eine deutsche Sterbeurkunde muss reichen." Darüber hinaus sollte es eine in Deutschland zuständige Stelle des Unternehmens geben, die „schon aus Pietätsgründen" das Konto zeitnah löschen könne.

Doch es geht auch einfacher und billiger bei Google+ - vorausgesetzt, das Mitglied hat beizeiten vorgesorgt. Mit Hilfe des sogenannten „Kontoinaktivität-Manager" können Nutzer von Google+ einstellen, was mit ihren Daten geschehen soll, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum nicht einloggen. Das Prozedere: Zunächst wird eine SMS oder E-Mail als Erinnerung versendet. Gibt der Nutzer daraufhin kein Lebenszeichen von sich, werden die Daten entweder gelöscht oder an eine Vertrauensperson weitergeleitet, je nach Voreinstellung.

Ein solches Feature sucht man beim Branchenprimus vergebens. Ex-Facebooker können auf zwei Wegen betrauert werden. Sobald ein Freund oder Angehöriger den Tod meldet, etwa die Todesanzeige einsendet, schreibt Facebook hinter den Profil-Namen den Zusatz „Gedenkseite". Nur bestätigte Freunde können dann noch auf die Seite zugreifen, sie in der Suche finden und Einträge darauf hinterlassen.

Die Alternative ist, das Profil ganz löschen zu lassen. Das können allerdings nur unmittelbare Familienmitglieder, die mit der Todesmeldung einen entsprechenden Nachweis einreichen, etwa die Geburts- oder Sterbeurkunde.

Während Facebook seine Nutzer auf der Hilfeseite über den Ernstfall informiert, finden Angehörige bei anderen Netzwerken kaum Hinweise – etwa bei den deutschen VZen (meinVZ, studiVZ). Laut Auskunft der Pressestelle könne es jedoch wie bei Facebook ablaufen: per Gedenk-Seite oder kompletter Löschung. Für beide Lösungen müsse jedoch eine Sterbeurkunde vorliegen.

Ohne dieses Dokument ist SchülerVZ, eines der VZ-Netzwerke, im April diesen Jahres selbst entschlafen und hat die Daten seiner Nutzer nach eigenen Angaben „vollständig und unwiederbringlich" mitgenommen. „Dies gilt für Bilder, Nachrichten, Links, Pinnwandeinträge und alle anderen Daten, die du bei uns gespeichert hast."

Etwas lockerer als die Konkurrenz sieht XING die Sache mit dem Tod. Wenn ein Kontakt des Verstorbenen das Netzwerk informiere, werde das Profil unsichtbar gestellt.

Christkönig: Ende des Kirchenjahres

„Ordnung ist das halbe Leben!“ - Wer ist von seinen Eltern, Lehrern und Erziehern nicht mit dieser „Weisheit“ gepeinigt worden? Der Schriftsteller Heinrich Böll hat einmal zurückgefragt, woraus denn die zweite Hälfte des Lebens besteht. Das geteilte Leben. Vielleicht wird ja doch aus zwei Hälften eine - eben das ganze Leben. Vielleicht gibt es irgendeine Ordnung, die alles zusammenfasst und mit der sich der Mensch nicht nur plagen muss, sondern mit der er glücklich werden kann - ein Königsweg gar?
Gegen die vielen Binsenweisheiten zur Ordnung haben andere „Weise“ gespottet: „Wer Ordnung hält, ist nur zu faul zu suchen.“ Denn es stimmt ja auch: Ordnung kann lähmen – die Ordnung um der Ordnung willen.
Chaos in der Bibel
Aber irgendwie muss alles seine Ordnung haben: die öffentliche Ordnung, die Gesellschaftsordnung, die Wirtschaftsordnung, die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Plausibel wird es beim Straßenverkehr: Wenn sich täglich aufs Neue die Verkehrsteilnehmer auf Regeln einigen müssten, welch ein Chaos würde dies auslösen. Nicht die Freiheit ist das Gegenteil von Ordnung, sondern das Chaos.
Beim Chaos fängt die Bibel an: „Die Erde aber war wüst und wirr“, heißt es in der Genesis. In dieses Chaos brachte Gott Ordnung hinein – das ist der Glaube der Christen. Ob und wie das nun genau geschah, darüber streiten die Gelehrten.

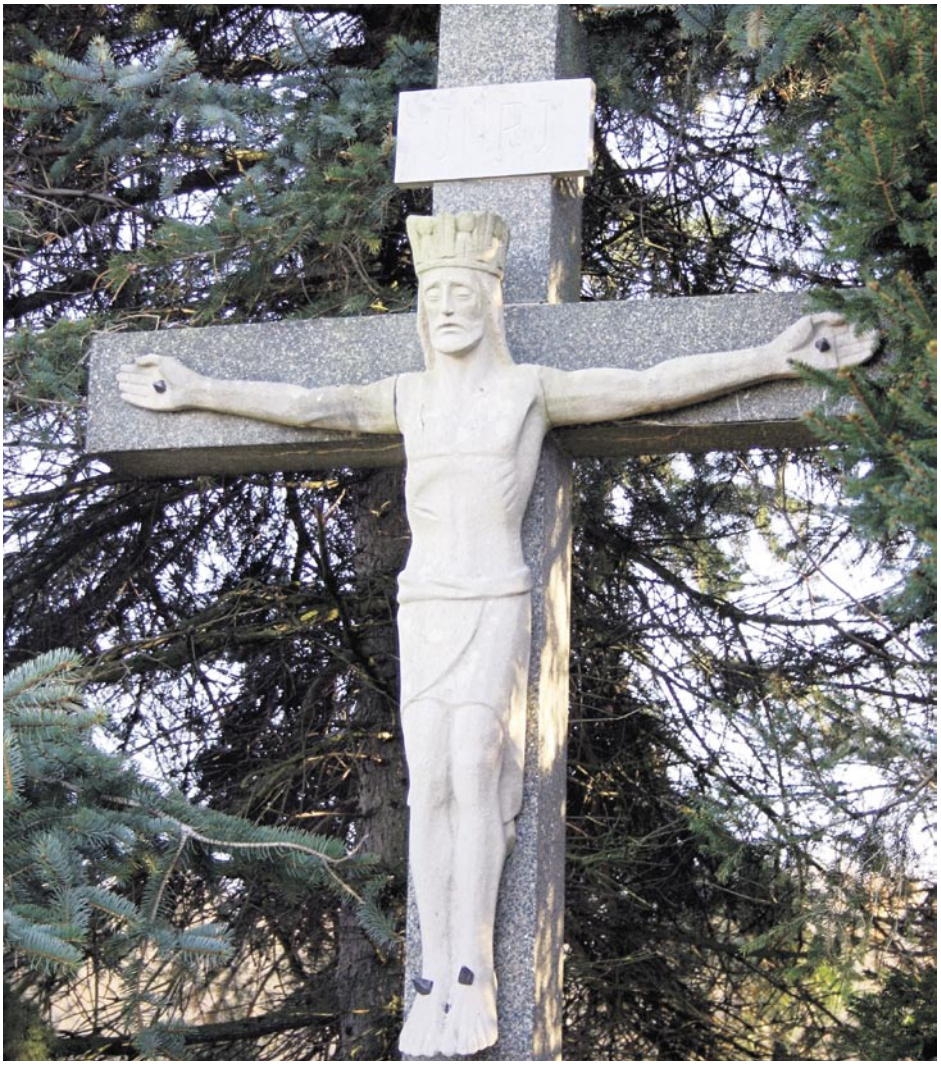

Am Ende der Zeit wird er als König wiederkommen: Christus mit Königskrone.
Foto: Almud Schricke / kirchensite.de

Staunen vor der großen Idee

Der Fromme im Alten Testament stand staunend vor der göttlichen Schöpfungsordnung: „Herr, wie zahlreich sind deine Werke! Mit Weisheit hast du sie alle gemacht.“ Im Psalm 104 besingt er die Herrlichkeit des Schöpfers und erkennt seine Größe an: „Lobe den Herrn meine Seele! Herr, mein Gott, wie groß bist du!“
Doch nicht nur in der Natur findet der Gläubige die Spuren seines Gottes: auch in der Geschichte, die durch Gott zur Heilsgeschichte wird. Auf diesen großen Plan, der allem Geschehen zugrunde liegt, weist auch Jesus die Emmaus-Jünger hin: „Musste dies nicht alles geschehen ...?“

Der Masterplan des Lebens
Und in diesem „Generalplan“ soll sich mein Leben wiederfinden? Gerade davon ist der Psalmbeter überzeugt: „Lobe den Herrn meine Seele und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.“ Dann zählt er auf, was ihm sein Leben lang alles widerfahren ist und wie es sich auf wunderbare Weise gefügt hat. Kann es das geben: einen „Masterplan“ für alles, eine Ordnung, in der sich alles – auch das kleinste Detail – wiederfindet? Und wer stellt ihn auf?
Ordnungen, Regeln und Gesetze werden meist „von oben“ vorgegeben. In der Geschichte des Volkes Israel im Alten Bund gibt es eine spannende Auseinandersetzung um die Frage, ob das auserwählte Volk einen König haben darf. Mit Leidenschaft setzen sich Propheten dafür ein, dass nur Jahwe König sein soll. Doch das Volk will einen „richtigen“ König „wie die anderen Völker“. Jahwe kennt den eigentlichen Grund: „Ich soll nicht mehr ihr König sein.“ Er macht es fest an ihren Taten – sie halten sich nicht an seine Ordnung. Und doch lässt er es zu, dass Israel zur Monarchie wird. Könige bestimmen fortan die Gesetze – es endet in der Katastrophe.

Keiner aus der Klatschspalte

Mit den Königen hat die Welt seither ihre durchwachsenen Erfahrungen gemacht. Als die Monarchien so langsam aus der Mode kamen und sich in die Klatschspalten verflüchtigten, führte Papst Pius XI. im Jahr 1925 das Christkönigsfest ein.

Norbert Göckener

Falsche Gewinn-Versprechungen

Ältere Bürgerinnen und Bürger in Deutschland werden in zunehmendem Ausmaß Opfer von falschen Gewinnversprechen per Telefon. Darauf weist das Bundeskriminalamt (BKA) hin. Aus sogenannten Call-Centern agierende Täter, die sich als Rechtsanwälte oder Notare ausgeben, informieren die Angerufenen über den angeblichen Gewinn eines Geld- oder Sachpreises. Die Auszahlung oder Überführung wird davon abhängig gemacht, dass die vermeintlichen Gewinner im Voraus bestimmte Gebühren, Steuern oder andere Kosten bezahlen sollen. Für die Bezahlung nennen die Täter den Opfern verschiedene Möglichkeiten, wie beispielsweise die Nutzung von Bargeldtransferdienstleistern oder den Versand der Geldbeträge per Post als Brief oder Päckchen. Unabhängig von der gewählten Bezahlungsmethode erfolgt keine Gewinnausschüttung - ein Gewinn existiert nicht!

Sind Bürgerinnen und Bürger einmal Opfer einer solchen Betrugsmasche geworden, müssen sie damit rechnen, in der Folgezeit erneut von Betrügern angerufen zu werden, die dann vorgeben, das bezahlte Geld wiederbeschaffen zu können.

Bundesweit verzeichnet die Polizei in Deutschland seit 2010 über 37.000 Personen, die Opfer dieser Art des Betruges geworden sind Fachleute von Polizei und Justiz gehen jedoch von einem hohen Dunkelfeld aus. Vermutlich sind bundesweit mittlerweile über 100.000 Personen geschädigt worden,haben dies aber zum Beispiel aus Furcht, Scham oder mangelnder Mobilität nicht bei der Polizei angezeigt. Durch die Betrügereien erlangten die Täter bislang Geldsummen in einer Gesamthöhe von mindestens 23 Millionen Euro. Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, dass die Taten überwiegend von der Türkei aus begangen werden. Die Täter sprechen sehr gut deutsch. Sie sind redegewandt und skrupellos.

Um die eigene Glaubwürdigkeit zu erhöhen, manipulieren die Betrüger gezielt die eigene Rufnummer, die im Telefondisplay des Opfers erscheint. Dort wird die Rufnummer einer deutschen Stadt angezeigt, obgleich sich der Täter bei seinem Anruf in der Türkei befindet. An einem Fall aus Nordrhein Westfalen wird das dreiste Vorgehen der Täter besonders deutlich: Eine 83-jährige Geschädigte hatte in zwei Einschreibebriefen insgesamt 24.000 Euro in die Türkei versandt. Zuvor sei sie von „Polizeibeamten“ telefonisch bedroht worden: Die zweite Geldsendung würde angeblich benötigt, um nun gegen die Geschädigte bestehende Forderungen auszugleichen. Wenn sie nicht bezahle, würden Polizeibeamte sie zuhause abholen.

Scheuen Sie sich nicht, die Polizei zu rufen und Anzeige zu erstatten, wenn Betrüger versuchen, an Ihr Geld zu kommen. Foto: polizei-beratung.de

Die Geschädigte meldete sich einige Tage später bei der Polizei und berichtete, dass sie erneut einen Anruf von „Interpol Istanbul“ erhalten habe: Sie müsse wieder eine Geldsumme überweisen, da aufgrund ihrer früheren Geldsendungen in der Türkei Ermittlungen wegen Geldwäsche gegen sie geführt würden. Nun wolle man weitere 4.800 Euro, um damit die weitere Strafverfolgung gegen sie zu verhindern. BKA-Präsident Jörg Ziercke: „Skrupellos schüchtern die Täter ihre Opfer ein, um sie zu Zahlungen zu bewegen. Ich appelliere: Seien Sie aufmerksam und schenken Sie telefonischen Gewinnversprechen keinen Glauben! Angehörige deutscher Strafverfolgungsbehörden würden Sie niemals am Telefon zu einer Geldüberweisung nötigen oder eine Festnahme androhen. Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, scheuen Sie sich nicht, Anzeige bei Ihrer nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten. Nur so kann die Polizei Maßnahmen zur Überführung der Täter ergreifen!“ So dramatisch der Fall für die 83-Jährige Geschädigte aus Nordrhein-Westfalen auch war:

Durch ihre Anzeigenerstattung bei der Polizei konnten Ermittlungen in der Türkei angeregt werden. An der Empfängeradresse der Geldsendungen stellten türkische Polizeibeamte Beweismittel sicher und nahmen mehrere Tatverdächtige fest. Die Ermittlungen in der Türkei und in Deutschland dauern an.

Wohneigentumsbildung nicht aus dem Blick verlieren

Kritik an der Wohnbauförderung von Eigentumsmaßnahmen des Landes, den Sinn der Immobilie als Altersvorsorge, Vorstandswahlen und die positive Mitgliederentwicklung standen im Fokus der Gesamtverbandsversammlung der Katholischen Familienheimbewegung e.V. in Münster.

„In der aktuellen Diskussion um das bezahlbare Wohnen dürfen wir die Wohneigentumsbildung nicht aus dem Blick verlieren. Wohneigentum ist fast immer die beste Form der Altersvorsorge“, so der Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Katholischen Familienheimbewegung, Andreas Hesener. Das mietfreie Wohnen im Eigentum sei die einzige verlässliche Größe im Alter. Der Geschäftsführer stellte bei der Verbandsversammlung klar heraus, „dass das Wohneigentum auch in wirtschaftlich turbulenten Zeiten ein stabiles Fundament hat und außerdem die Altersvorsorge sei, die sofort nutzbar ist. Bei 80 Prozent aller Familien in Deutschland steht dieser Wunsch auf Platz 1 der Wunschskala. Sie möchten im Wohneigentum leben, am liebsten in Form eines Eigenheimes.“ Dabei verheimlichte Hesener nicht, dass „die Lage der Immobilie entscheidend für den Wert sei. In NRW gibt es Regionen im Münsterland und Rheinland und auch Teile von Ostwestfalen-Lippe, die sich wirtschaftlich positiv entwickeln. „Hier ist auch die Prognose für den Immobilienwert langfristig interessant“, sagte Hesener. Es gibt jedoch auch Regionen in NRW, in denen die Prognosen eher ungünstig verlaufen. Wahr sei auch, dass der Eigentümer immer wieder in seine Immobilie investieren müsse und regelmäßig für die Steuererhöhungen der Grundsteuer B durch die klammen Städten und Gemeinden eine neue Kröte schlucken muss.

Dennoch: „Immobilienfinanzierer profitieren eher von einer inflationären Entwicklung da durch die Geldentwertung die Kreditsumme schleichend kleiner wird“, so Hesener weiter. „Leider wurde die Eigentumsförderung im Lande in den letzten Jahren immer weiter zurück gefahren und zudem stark reglementiert. Die im Wahlkampf von den Politikern gemachten Wahlversprechungen zum bezahlbaren Wohnen waren nur auf Mieter gemünzt, Wohneigentum kam leider überhaupt nicht vor“, so die Kritik des Geschäftsführers.

Der 1. Vorsitzende des Gesamtverbandes, Reinhard Stumm (Bergheim), freute sich über die positive Mitgliederentwicklung, die der Verband zu verzeichnen hat.

„Allein im vergangen Jahr sind dem Verein 1063 neue Familien beigetreten. Hier zeigt sich, wie wichtig unsere Arbeit im Interesse der Haus- und Wohnungseigentümer und denen, die es noch werden wollen, ist“ so Reinhard Stumm.

Bei den anschließenden Wahlen wurde Reinhard Stumm (Bergheim) einstimmig als 1. Vorsitzender bestätigt. Zu Stellvertretern wurden gewählt: Walter Schmitz (Aachen) Lothar Schäfer (Essen), Albert Nasse (Hamm), Heinz Erkens (Köln), Bernd Lindner (Münster), Manfred Sperling (Minden) Andreas Hesener (Altenberge), Pfarrer Armin Kensbock (Köthen).

Weiter gehören dem Vorstand an: Pfarrer Roland Klugmann (Bistum Aachen), Pfarrer Mirco Quint (Bistum Essen), Pfarrer Hans-Gerd Wolfgarten (Erzbistum Köln), Pfarrer Heinrich Wernsmann (Bistum Münster) und Pfarrer Lothar Brieskorn (Erzbistum Paderborn).

Ratgeberverzeichnis

Architekten

Dipl. Ing. Architekt Gerhard Meerpohl
Am Hornbach 2, 48157 Münster
Tel: 0251/ 324202
E-Mail: meerpohl@muenster.de
für den Großraum Münster, PLZ 48000-48300

Dipl.Ing. TU Architekt Paul Joachim Müller,
Südring 8, 48653 Coesfeld
Tel: 02541/ 72984
E-Mail: Mueller.Architekt@t-online.de
für die Kreise Borken ,Coesfeld, Steinfurt

Architektin Susanne Kaiser
Schemmelweg 3, 59368 Werne
Tel: 02389/4030514
E-Mail: info@ab-kaiser.com
Raum Hamm,Ahlen,Beckum, Wadersloh
PLZ 59000-59199, 59200-59229, 59240-59329

Architektur Atelier Kondring
Dipl. Ing./Dipl.-Wirt. Ing. Heijo Kondring
Von-Galen-Str. 51, 51063 Köln
Tel: 0221/3978384
E-Mail: architektur@kondring-koeln.de
Großraum Köln

Architekt Dipl.-Ing. Siegfried Schaffrath,
Auguste-Renoir-Str. 2, 52499 Baesweiler
Tel: 02401/89057
E-Mail: schaffrath@doppelzirkel.de
Großraum Aachen, Mönchengladbach, Düren, Eifel

Architekt Dipl. Ing. Edgar Benfer
Hohensteinstr. 37, 44866 Bochum
Tel.: 02327/5608020
E-Mail: benfer@architekturwerkstatt.de
Raum Herten,Gladbeck,Herne, Gelsenkirchen, Bochum, Witten, Essen
Mülheim, Hattingen, Velbert, Sprockhövel

Dipl.-Ing. Barbara Hemicker Architektin AKNW BDB
Schmiedestr. 27, 58566 Kierspe
Tel:02359/294830 Mobil 0171/5362747
E-Mail:barbara.hemicker@abe-plan.de
Raum Hagen, Lüdenscheid, Arnsberg, Sundern, Olpe, Plettenberg, Märkischer Kreis, Gummersbach, Siegen

Landschaftsarchitekt Dipl.Ing. Michael Bargel,
Am Eschhuesbach 53 a, 48341 Altenberge
Tel: 02505 /2426
E-Mail: m-bargel@gmx.de
Garten- und Landschaftsplanung, Gartenfachberatung
ganz Nordrhein-Westfalen

Michael Gräbe
Ingenieurbüro Gräbe
Uhlenweg 6, 59192 Bergkamen
Tel: 02307 / 822 2994
E-Mail:tragwerkplanung (at) online.de
Raum Lüdinghausen, Ascheberg, Selm, Werne, Kamen, Bergkamen
Datteln, Recklinghausen, Dortmund, Lünen, Unna, Holzwickede, Castrop-Rauxel

Dipl. Ing. Architekt Roland Heeger
Am Eschhuesbach 53 a, 48341 Altenberge
Tel: 02505/ 948070
E-Mail: info@roland-heeger.de
für den Bereich Altkreis Tecklenburg, Rheine, Neuenkirchen,
Ochtrup, Ibbenbüren, Wettringen, Raum Osnabrück

Dipl. Ing. (FH), Architekt Michael Gerlitz,
Wallstr. 1, 32423 Minden
Tel:0571/637 38
0176/648 602 86
michael.gerlitz@teleos-web.de
für den Raum Bad Lippspringe, Werther, Schloß Holte Stuckenbrock, Minden, Bad Oeynhausen, Paderborn, Bielefeld, Herford, Bünde, Bückeburg, Petershagen, Espelkamp, Porta Westfalica, Rinteln, Bad Salzuflen, Preußisch Oldendorf, Stadthagen, Lemgo

Energieberater

Bernd Färber
Gebäudeenergieberater HWK
Schornsteinfeger und Brandschutztechniker
Stahler Weg 15
50126 Bergheim
Tel.: 02271 - 678043
Fax: 02271 – 678086
E-Mail: faerber-bernd@t-online.de

Energieberater im Erftkreis und im Kreis Düren

Erstellung eines Gebäudeverbrauchsausweises oder Bedarfsausweises, Energieberatung für die Immobilie, Solar-Check, Thermografie (Wärmebildmessungen) und eine Schimmelanalyse.

Steuerberater

Dipl.-Kfm. Bernd Hölscher
Steuerberater
Lange Str. 15
48356 Nordwalde
Tel.: 02573 – 9381-0
Fax: 02573 – 9381-10
E-Mail: hoelscher@steuerberater-hoelscher.de
Bürozeiten:
Montag –Donnerstag von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Beantwortet für VKS-Mitglieder kostenlos allgemeine steuerliche Fragen rund um die Immobilie.

Empfehlen Sie uns
Freunden und Bekannten, Kollegen, Nachbarn oder in der Verwandtschaft
Für einen guten Start in das Jahr 2014!

Unsere Familienheim-Aktion bis zum 31.01.2014:
Wir schenken 100 neuen Mitgliedern den ersten Jahresbeitrag in Höhe von 18,-- €!

Seit vielen Jahren stellen wir mit Freuden fest, dass sich die Zahl unserer Mitglieder ständig erhöht. Diese Zuwächse sind für uns als Verband, der die wichtigen Interessen und Anliegen der Hausbesitzer vertritt, das „Salz in der Suppe", verschafft doch eine gewisse Verbandsgröße mehr Gehör an den entscheidenden Stellen in Politik und Gesellschaft. Hier zu Ihrer Information noch einmal die Leistungen des Verbandes für unsere Mitglieder:

- **Beratung rund um's Wohneigentum**
- **Finanzierungs-Check-Up für bauwillige Familien**
- **Rechtsberatung durch unseren Fachanwalt für Bau- und Bodenfragen**
- **Baubetreuung und –begleitung bei Neubau, Kauf, Umbau und Sanierung** * *kostenpflichtig*
- **Garten- und Landschaftsplanung** * *kostenpflichtig*
- **Zeitschrift** – 4 x jährlich
- **Versicherungsschutz** (Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung und Grundstücks-Rechtsschutzversicherung)
- **Zusätzlich wichtig für den Bauherrn** (Bauherrenhaftpflichtversicherung)
- **Sonderkonditionen im Versicherungsbereich für unsere Mitglieder**
- **Einkaufsvorteile bei diversen Baumärkten, beim Heizölkauf, Pkw-Kauf usw. – fordern Sie unsere Liste an!**

Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft in der Katholischen Familienheimbewegung e. V.

Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zum Jahresende schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (bis 30.09.) gekündigt wird.

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als ordentliches Mitglied in der Katholischen Familienheimbewegung e. V.:

Familien-Aktion „die ersten 100"
Bei Abschluss Ihrer Mitgliedschaft bis zum 31.01.2014, beginnt für Sie die Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrages erst im Januar 2015!

Mitglieds-Nr. (wird vom Gesamtverband vergeben)

Geburtsdatum

Name | Vorname

Straße | PLZ / Ort

Versicherungsgrundstück: Straße (wenn von Postanschrift abweichend) | Versicherungsgrundstück: PLZ / Ort

☐ Ich bin / wir sind mit der Weitergabe unserer Anschrift an alle Vertragspartner der Katholischen Familienheimbewegung e. V. nicht einverstanden.

Einzugsermächtigung für folgendes Konto wird erteilt:

Bank

Konto-Nr. | BLZ

Konto-Inhaber | Unterschrift

Ort / Datum | Unterschrift

DAS FAMILIENHEIM wird vom VKS-Katholische Familienheimbewegung e.V. (Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 11, Telefax (0251) 4 90 18 18, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Redaktion: dialog-press Münster, Ralf Thier-Hinse, Cheruskerring 19, 48147 Münster, Telefon (0251) 48 39-127. Druck: Westmünsterland Druck GmbH & Co. KG, van-Delden-Str. 8, 48683 Ahaus, Telefon (02561) 697-30, Telefax (02561) 697-29. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion.